

20. III. 1915.

Zollfreiheit für Nahrungsmittel in Oesterreich.

Wien, 18. März. (W. L. D. Nichtamtlich.) Durch eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues werden im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung die Zölle für Schweine im Gewicht von 130 Kilogramm und mehr, für Naturbutter frisch oder gesalzen oder auch eingeschmolzen, für Kunstbutter, Margarine oder Speisefette aus tierischem oder vegetarischem Talg, Palmleer- und Kokosnußöl, für Näh- und Entmaschinen und Kupferwirtel zeitweilig außer Kraft gesetzt.